EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.9.2019
COM(2019) 407 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den Gewässern von Mayotte aufzunehmen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

Die Kommission schlägt vor, ein neues Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen, die die Flagge der Seychellen führen, zu den der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unterliegenden Gewässern und biologischen Meeresressourcen von Mayotte auszuhandeln. Die Kommission beabsichtigt, die Verhandlungen über die neue Zugangsvereinbarung parallel zu den Verhandlungen über ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und ein neues Protokoll mit der Republik Seychellen zu führen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Europäische Rat hat am 11. Juli 2012 den Beschluss 2012/419/EU[1] zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2014 angenommen. Seit diesem Tag hat Mayotte nicht länger den Status eines überseeischen Landes oder Gebiets und wurde ein Gebiet in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Infolgedessen wurde die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) von Mayotte zu EU-Gewässern.

In der Folge unterzeichneten die Europäische Union und die Seychellen im Jahr 2014 ein Abkommen, mit dem die Tätigkeit von unter der Flagge der Seychellen fahrenden Schiffen in der AWZ von Mayotte unter der Gerichtsbarkeit Frankreichs sichergestellt wurde.

Nach dem derzeit geltenden Abkommen dürfen 8 seychellische Schiffe in den Gewässern von Mayotte fischen; dieses läuft am 6. Juni 2020 aus. Die Zahlung der Reeder der seychellischen Flotte für die Lizenzen und Fänge ist der einzige finanzielle Ausgleich im Rahmen dieses Abkommens und wird von Frankreich zugunsten seines Gebiets in äußerster Randlage Mayotte eingenommen. Diese Einnahmen werden von Frankreich für den Aufbau eines geeigneten Rechtsrahmens, von Kontrolltätigkeiten und physischer Infrastruktur sowie für den Aufbau geeigneter Kapazitäten verwendet, damit die Verwaltung von Mayotte die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einhalten kann. Das Abkommen trägt zur verantwortungsvollen Fischerei in den Gewässern der EU bei, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen zu gewährleisten.

Dieses Abkommen hat keine finanziellen Auswirkungen auf die EU.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Abkommens mit den Seychellen über den Zugang zu den Gewässern von Mayotte unter der Gerichtsbarkeit der EU erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist Artikel 218 im Fünften Teil des AEUV „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, in dem das Verfahren für die

[1] ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern dargelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

- **Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das Abkommen über den Zugang der seychellischen Schiffe zu den Gewässern von Mayotte hat keine finanziellen Auswirkungen für die EU. Dennoch hat die Kommission im Rahmen ihrer Ex-post- und Ex-ante-Bewertung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Seychellen und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls[2] auch geprüft, wie das Abkommen über den Zugang bisher umgesetzt wurde.

Diese im Jahr 2019 durchgeführte Bewertung ergab, dass das Abkommen über den Zugang zu den Gewässern von Mayotte zusammen mit einem neuen Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit den Seychellen erneuert werden sollte, um die technischen und finanziellen Bedingungen der beiden Texte weiter anzugleichen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Ex-post- und der Ex-ante-Bewertung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Seychellen und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls wurden Vertreter der Mitgliedstaaten, der Industrie, internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft sowie der Fischereiverwaltung und der Zivilgesellschaft der Seychellen konsultiert. Konsultationen fanden auch im Beirat für Fernfischerei statt, insbesondere bei seiner Sitzung vom 27. März 2019.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

[2] https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5e1b1689-7785-11e9-9f05-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-97941423

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses wird die Aufnahme von Verhandlungen einschließlich einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze empfohlen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Abkommen über den Zugang der seychellischen Schiffe zu den Gewässern von Mayotte hat keine finanziellen Auswirkungen für die EU.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im dritten Quartal 2019 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Abkommens mit den Seychellen über den Zugang seychellischer Schiffe zu den Gewässern von Mayotte unter der Gerichtsbarkeit der EU zu eröffnen und zu führen;

- die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden;

- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit einem gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen;

- der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den Gewässern von Mayotte aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union[3],

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Schiffen unter der Flagge der Seychellen zu den Gewässern der Europäischen Union, d. h. der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) vor der Küste von Mayotte, aufgenommen werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, mit der Republik Seychellen ein Abkommen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Republik Seychellen zu den Gewässern und biologischen Meeresressourcen der Union, genauer zu den Gewässern und biologischen Meeresressourcen in der AWZ vor der Küste von Mayotte, auszuhandeln.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit [Name des vom Rat einzusetzenden Sonderausschusses] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

[3] ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident